



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Nach § 1 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 36, 120), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Satzungsermächtigung für die Bestimmung
der Höhe der angemessenen Aufwendungen
für Unterkunft und Heizung

(1) Die kommunalen Träger werden ermächtigt, nach Maßgabe von § 22a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3, der §§ 22b und 22c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung

1. zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind, oder
2. die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen.

(2) § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermächtigt die Länder in § 22a SGB II, ihrerseits die Kommunen als kommunale Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zu ermächtigen, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Ferner können die Länder die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu pauschalieren.

Die Nutzung dieser im Bundesrecht eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Festlegung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung führt zu einer Rechtsvereinfachung bei der Umsetzung der Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung durch die kreisfreien Städte und Landkreise als Träger dieser Leistungen. Eine Veränderung bestehender kommunaler Zuständigkeiten wird damit nicht vorgenommen. Welche Variante genutzt wird, hängt maßgeblich von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort ab und bleibt daher der eigenverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Kommune überlassen.

Im Übrigen gelten für den Erlass der Satzungen die inhaltlichen Vorgaben der §§ 22a bis 22c SGB II. Hat ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine Satzung nach den §§ 22a bis 22c SGB II erlassen, so gilt sie für Leistungen für die Unterkunft nach § 35 Absatz 1 und 2 SGB XII des zuständigen Trägers der Sozialhilfe entsprechend, sofern darin nach § 22b Abs. 3 SGB II Sonderregelungen für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung getroffen werden und dabei zusätzlich auch die Bedarfe älterer Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Leistungen für Heizung nach § 35 Abs. 4 SGB XII, soweit die Satzung Bestimmungen nach § 22b Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II enthält.

§ 1a Abs. 2 regelt, dass die Heilungsvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes im Hinblick auf die Satzungen der Kommunen zur Festlegung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung entsprechend gelten sollen und damit Verfahrens- und Formfehler unter den dort geregelten Voraussetzungen unbeachtlich sind.

In § 2 wird bestimmt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.